

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**

#### **A) Problem**

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wurde in § 76 e des Deutschen Richtergesetzes eine rahmenrechtliche Regelung für die Einführung einer Altersdienstermäßigung geschaffen. Altersdienstermäßigung bedeutet, daß bei Richtern ab einem bestimmten Lebensalter der Dienst bis zum Beginn des Ruhestands ermäßigt werden kann. Die Bezüge, die bei Dienstermäßigung grundsätzlich im selben Verhältnis wie die Reduzierung des Dienstes gekürzt werden, werden bei der Altersdienstermäßigung aufgestockt, um so einen Anreiz für die Inanspruchnahme zu schaffen.

Durch die besoldungsrechtliche Regelung in § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV) vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3191) können auch die Länder Regelungen schaffen, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen und eine Aufstockung der Dienstbezüge entsprechend der ATZV zur Folge haben.

Um Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit weiter zu reduzieren, sind auch im Richterrecht weitere Maßnahmen erforderlich. Nach bisheriger Rechtslage ist der Richter bereits bei einer teilweisen Einschränkung der Dienstfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) führt die rahmenrechtlichen Regelungen zur sog. begrenzten Dienstfähigkeit ein. Die Länder müssen diese Regelungen bis zum 1. Januar 2000 in Landesrecht umsetzen.

Im Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1826) wurde die rahmenrechtliche Vorschrift für die Ermäßigung des Dienstes auf Antrag um das sog. Sabbatical erweitert. Diese Art der Teilbeschäftigung soll auch Richtern ermöglicht werden.

#### **B) Lösung**

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung der Altersdienstermäßigung für Richter

Die Altersdienstermäßigung ist ein besonderes Personalsteuerungsinstrument und soll den Richtern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen. Der Bewilligungszeitraum der Altersdienstermäßigung erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestands. Nach § 6 Abs. 2 BBesG und der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) erhalten

Richter während der Altersdienstermäßigung einen steuerfreien, nichtruhegehaltfähigen Zuschlag.

- Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit

Das neue Institut der begrenzten Dienstfähigkeit ermöglicht bei einer nur mehr eingeschränkten Dienstfähigkeit des Richters eine entsprechende Ermäßigung des Dienstes, soweit die Einschränkung 50 v.H. nicht überschreitet. Dadurch werden Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit weiter eingeschränkt.

- Einführung einer besonderen Form der Dienstermäßigung (Sabbatical)

Diese Neuregelung schafft für Richter die Möglichkeit, innerhalb eines bestimmten Zeitraums in flexibler Weise vom Dienst vollständig oder teilweise freigestellt zu werden. Die Phase der vollen Dienstleistung wird an den Beginn des Bewilligungszeitraums gestellt, um Probleme bei der Rückabwicklung im Fall von „Leistungsstörungen“ zu vermeiden.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch die Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit werden vorzeitige Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit eingeschränkt. Die insgesamt zu erwartenden Einsparungen lassen sich allerdings nicht abschätzen, weil die Zahl der dadurch vermeidbaren Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit nicht quantifizierbar ist. Die durch die begrenzte Dienstfähigkeit entstehenden personellen Kapazitätsverluste sollen durch die Schaffung von Ersatzstellen (Bruchteile) ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch die Schaffung von entsprechenden haushaltsgesetzlichen Regelungen voraus.

Die Altersdienstermäßigung führt durch die Gewährung eines Zuschlags, der die Dienstbezüge aufstockt, zu finanziellen Mehraufwendungen für den Dienstherrn. Die Höhe der durch die Einführung der Altersdienstermäßigung verursachten Kosten hängt vom Antragsverhalten der Richter und der Bewilligungs- und Wiederbesetzungspraxis der Dienstherrn ab. Die durch die Altersdienstermäßigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste werden im Bereich der Richter durch die Schaffung von wertgleichen Ersatzstellen voll ausgeglichen. Dies setzt jedoch die Schaffung von entsprechenden haushaltsgesetzlichen Regelungen voraus. Die Mehrkosten werden bei Zugrundelegung von bestimmten Grundannahmen zum Antragsverhalten der verschiedenen Richter- und Beamtengruppen in einer Gesamtbetrachtung über den gesamten Staatshaushalt hinweg kostenneutral ausgeglichen. Dazu ist auch erforderlich, daß für Richter in Altersdienstermäßigung die durch § 3 AzV gewährten zwei Freistellungstage gestrichen werden. Die zu streichenden Freistellungstage führen in Form einer Kapazitätserhöhung zu Einsparungen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

#### § 1

Das Bayerische Richtergesetz (BayRS 301 - 1 - J), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Art. 8c eingefügt:  
"Art. 8c Altersdienstermäßigung".
  - b) Der bisherige Art. 8c wird Art. 8d.
  - c) Es wird folgender Art. 78a eingefügt:  
"Art. 78a Begrenzte Dienstfähigkeit".
  - d) Die Worte "Art. 82b" werden durch die Worte "Art. 82b (aufgehoben)" ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Beurteilt werden fachliche Leistung, Eignung und Befähigung der Richter.“
3. Dem Art. 8a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:  
"(4) <sup>1</sup>Wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auf Antrag des Richters die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes nach Absatz 1 in der Weise zu bewilligen, dass nach einer im voraus festgelegten Abfolge auf die Phase einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst folgen. <sup>2</sup>Der gesamte Bewilligungszeitraum darf zwei Jahre nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten.  
  
(5) <sup>1</sup>Treten während des Bewilligungszeitraums einer Ermäßigung des Dienstes nach Absatz 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:
  1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
  2. beim Dienstherrwechsel,

3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Ermäßigung des Dienstes nicht mehr zuzumuten ist.

<sup>2</sup>Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der dem tatsächlich geleisteten Dienst entspricht.

(6) <sup>1</sup>Wird langfristig Urlaub nach einer anderen Vorschrift als Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. <sup>2</sup>In diesem Fall ist auf Antrag des Richters die Bewilligung der Ermäßigung des Dienstes zu widerrufen."

4. Dem Art. 8b wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres zu bewilligen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht übersteigen darf."

5. Es wird folgender neuer Art. 8c eingefügt:

"Art. 8c  
Altersdienstermäßigung

(1) Einem Richter auf Lebenszeit, der das in Absatz 4 festgelegte Lebensalter vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, der Dienst in der Weise zu ermäßigen, dass

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu leisten ist  
oder
2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).

(2) <sup>1</sup>Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulässt,
2. der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Ermäßigung des Dienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollen Dienst geleistet hat,

3. die Ermäßigung des Dienstes vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup>Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben geringfügige Ermäßigungen des Dienstes außer Betracht. <sup>3</sup>Der gesamte Bewilligungszeitraum darf zwei Jahre nicht unterschreiten.

(3) <sup>1</sup>Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Bewilligung von Altersdienstermäßigung ist auch dann entsprechend Art. 8a Abs. 5 zu widerrufen, wenn die vorgesehene Abwicklung durch die Gewährung von Urlaub nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 unmöglich wird. <sup>3</sup>Bei Bewilligung von Altersdienstermäßigung im Blockmodell muss der Richter bereits bei Antritt der Altersdienstermäßigung erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach Art. 7 Abs. 3 stellen will.

(4) Als Altersgrenze nach Absatz 1 gilt

1. in der Zeit vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2000 das vollendete 60. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 58. Lebensjahr,
  2. in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2001 das vollendete 59. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 57. Lebensjahr,
  3. in der Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 das vollendete 58. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 56. Lebensjahr,
  4. in der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 das vollendete 56. Lebensjahr für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 55. Lebensjahr und
  5. ab 1. August 2003 das vollendete 55. Lebensjahr."
6. Der bisherige Art. 8c wird Art. 8d und wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "Art. 8 bis 8b" durch die Worte "Art 8 bis 8c" ersetzt.
7. Dem Art. 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Richter und Staatsanwälte, für deren Ernennung nach Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Art. 8c Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes und Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die Staatsregierung.“
8. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder über die Herabsetzung des Dien-

stes wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes)",

b) Nummer 4 Buchst. g erhält folgende Fassung:

"g) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Urlaub (Art. 8 bis 8c)."

9. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht für das jeweilige Dienstgericht und vom Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht für den Dienstgerichtshof berufen."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Diese werden vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und vom Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht im Einvernehmen mit dem Generallandesanwalt berufen."

10. Es wird folgender Art. 78a eingefügt:

"Art. 78a  
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung eines Richters auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn

1. der Richter das 50. Lebensjahr vollendet hat,
2. er seine Dienstpflichten noch mindestens im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit),
3. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Herabsetzung des Dienstes zulässt und
4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Der Dienst des Richters ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. <sup>2</sup>Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Herabsetzung des Dienstes entsprechend zu ändern.

(3) Art. 78 gilt entsprechend.

(4) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden."

11. Art. 82b wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeines**

Mit der Änderung des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) werden entsprechend den Neuregelungen im Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) auch für Richter folgende Rechtsinstitute eingeführt:

- Die Altersdienstermäßigung ist ein Personalsteuerungsinstrument, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglicht und einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes darstellt.
- Mit der begrenzten Dienstfähigkeit sollen künftig Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit dann vermieden werden, wenn Richter in ihrer Dienstfähigkeit zwar beschränkt, aber nicht voll dienstunfähig sind.
- Als besondere Form der Dienstermäßigung schafft das sog. Sabbatical für Richter die Möglichkeit, innerhalb eines bestimmten Zeitraums in flexibler Weise vom Dienst vollständig oder teilweise freigestellt zu werden.

**II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften****1. Zu § 1 Nr. 1:**

Änderung der Inhaltsübersicht.

**2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 6):**

Redaktionelle Anpassung an § 49 Abs. 1 Satz 1 LbV in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017).

**3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 8 a):**

In Abs. 4 wird das sog. Sabbatical für Richter eingeführt.

Nach der Vorgabe der rahmenrechtlichen Bestimmung des § 76 c Abs. 1 Satz 2 DRiG muß hierbei in einer Phase voller Dienst geleistet werden. Diese wird an den Beginn des Bewilligungszeitraums gelegt; bei einer vollständigen Freistellung zu Beginn des Bewilligungszeitraums könnten im Falle von "Leistungsstörungen" Probleme bei der Rückabwicklung entstehen.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen wird die Mindestdauer des Bewilligungszeitraums auf zwei Jahre festgesetzt. Die Höchstdauer des Bewilligungszeitraums entspricht der Regelung in Art. 80 a Abs. 4 Satz 2 BayBG (neu).

Den Verfassungsgrundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit und des gesetzlichen Richters entsprechend ist den Richtern ein Anspruch auf Bewilligung der Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes einzuräumen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Bewilligung stehen zwingende dienstliche Gründe z.B. dann entgegen, wenn in den Freistellungsphasen nicht zu schließende Personallücken auftreten.

**4. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 8 b)**

Unter Inanspruchnahme der Ermächtigung in § 76 b Abs. 5 DRiG wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die bestehende Altersgrenze für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand vorübergehend auf das vollendete 50. Lebensjahr abgesenkt (Anpassung an Art. 80 c Abs. 4 BayBG neu).

**5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 8 c)**

Der Altersteilzeit der Beamten entsprechend wird in Art. 8 c eine besondere Form der Ermäßigung des Dienstes eingeführt. Hierfür werden die Voraussetzungen der rahmenrechtlichen Bestimmung des § 76 e DRiG zugrunde gelegt. Danach ist Voraussetzung, daß das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zuläßt. Richtern mit Dienstaufsichtsfunktionen (z.B. Präsidenten der Landgerichte, Direktoren der Amtsgerichte) wird Altersdienstermäßigung lediglich im Blockmodell, nicht dagegen im Teilzeitmodell gewährt werden können. Auch hier ist den Richtern entsprechend den Verfassungsgrundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit und des gesetzlichen Richters ein Anspruch auf Altersdienstermäßigung einzuräumen, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 c Abs. 2 BayRiG vorliegen. Zwingende dienstliche Gründe im Sinn von Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift können der Bewilligung von Altersdienstermäßigung z.B. dann entgegenstehen, wenn dadurch Arbeitskapazitäten verloren gingen, die personell oder organisatorisch nicht anderweitig abgedeckt werden können.

Die maßgeblichen Altersgrenzen sind Art. 80 d Abs. 3 BayBG (neu) angepaßt.

Als eine geringfügige Ermäßigung des Dienstes gemäß Absatz 2 Satz 2 ist eine Ermäßigung bis zu 10 v.H. anzusehen.

Der Mindestbewilligungszeitraum wird aus personalwirtschaftlichen Gründen auf zwei Jahre festgesetzt; hierdurch soll auch die arbeitsmarktpolitische Komponente der Altersdienstermäßigung betont werden.

**6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 d)**

Redaktionelle Anpassung.

**7. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 15)**

Die Ergänzung entspricht der Regelung in Art. 80 e Abs. 1 Satz 2 BayBG (neu). Die Staatsregierung ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayRiG für die Ernennung der Präsidenten des Obersten Landesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und der Oberlandesgerichte sowie der Generalstaatsanwälte zuständig.

Ihr bleibt die Entscheidung über Altersdienstermäßigung bzw. Altersdienstzeit im Blockmodell für diesen Personenkreis vorbehalten.

**8. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 57)**

zu 8 a)

Die Zuständigkeit des Dienstgerichts wird gemäß § 34 Satz 2 DRiG auf die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit erweitert.

zu 8 b)

Redaktionelle Anpassung.

**9. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 66)**

Die Berufung von Staatsanwälten und Landesanwälten als nichtständige Mitglieder der Dienstgerichte wird vom Staatsministerium der Justiz auf die Generalstaatsanwälte delegiert. Bei der Berufung von Landesanwälten wird die Erteilung des Einvernehmens vom Staatsministerium des Innern auf den Generallandesanwalt delegiert.

**10. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 78 a)**

Die Regelung in Art. 78 a entspricht dem Art. 56 a BayBG (neu). Den Verfassungsgrundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit und des gesetzlichen Richters entsprechend, ist den Richtern ein Anspruch auf Zuerkennung der begrenzten Dienstfähigkeit einzuräumen, wenn die Voraussetzungen des Art. 56 a BayBG vorliegen und - wegen des fehlenden Ermessens der Justizverwaltung - zusätzlich das richterliche Aufgabengebiet eine Dienstermäßigung zuläßt und andere zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die in Art. 59 Abs. 4 BayBG (neu) für Beamte eingefügte Reaktivierungsregelung gilt für Richter über Art. 2 Abs. 1 BayRiG entsprechend.

Für das Verfahren wird die Regelung des Art. 78 übernommen.

**11. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 82 b)**

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften wurde die Antragsaltersgrenze auch für Richter heraufgesetzt (von 62 auf 63 Jahre). Art. 82 b stellt eine Übergangsregelung dar, die gewährleistet, daß Richter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (1. Juli 1996) bereits 62, aber noch nicht 63 Jahre alt waren und somit nach der alten Rechtslage bereits auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen gewesen wären, auch unter Geltung des neuen Rechts Anspruch auf Ruhestandsversetzung hatten.

Diese Personengruppe hat spätestens am 30. Juni 1997 das 63. Lebensjahr vollendet und damit auch nach geltender Rechtslage Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Art. 82 b hat daher keinen Regelungsgehalt mehr.